

Satzung des Bürgernetz Barum e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Bürgernetz Barum e. V.**

Er hat seinen Sitz in 21357 Barum (Landkreis Lüneburg).

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 202007.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Durchführung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Ortsverschönerung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kulturelle, musikalische und literarische Veranstaltungen
- Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Institutionen, Vereinen
- Die Erhaltung und Pflege von öffentlichen Plätzen und Anlagen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem

Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ende des ersten Halbjahres statt.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 12 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder Brief einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 14 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben sind.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einbringen.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dieses auf Verlangen eines teilnehmenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.

12. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 – Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Kassenwart:in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer:innen und max. drei weiteren Beisitzer:innen welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. (Vorstand gemäß § 26 BGB).

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl eines der beiden Kassenprüfer wird im Gründungsjahr nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine/Ihre Stellvertretung die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Barum, (oder dessen Rechtsnachfolger) die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zuführen muss.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 05.10.2022.